

Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975

i.d.F. v. 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 22.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001 u. 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 04.12.2014, 19.04.2018, 17.03.2022

(ABl. f.d. LK ROW v. 15.12.1975, 15.10.1979, 30.11.1982, 15.11.1986, 30.06.1993, 31.12.1994, 31.12.2010, 31.12.2011, 31.12.2012, 15.12.2014, 30.04.2018, 31.03.2022; RKZ vom 15.11.2001, 18.10.2002, 22.03.2007)

(Rechtskraft der 14. Änderungssatzung = 01. April 2022)

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Lindenstraße und Freudenthalstraße und ihre Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße. Als Benutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragsteller/in
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.“
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 15a Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18a Abs. 4, § 18b Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 20a Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend Gebührentarif Nr. 2 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden alle früheren Regelungen aufgehoben, insbesondere
 - a) die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde Rotenburg (Wümme) vom 8. Februar 1973 (privatrechtliche Entgeltordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 26. 3. 1974)

**Anhang zur Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und
Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet auch die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.1 Reihengrab

1.1.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre -	484,00 €
1.1.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre -	286,00 €
1.1.3	für Urnen - für 30 Jahre -	389,00 €
1.1.4	für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre -	507,00 €

1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Im Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße sind in der Gebühr ebenfalls die Wandvasen an den zentralen Grabmalen (Namenstelen) enthalten. In den Orten der Ruhe sind in der Gebühr auch die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal enthalten.

1.2.1 Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße

1.2.1.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.307,00 €
1.2.1.2	Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	2.614,00 €
1.2.1.2.1	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	43,80 €

1.2.2 Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße

1.2.2.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.039,00 €
1.2.2.2	Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	2.078,00 €

Bei Vergabe einer Doppelurnengrabstätte als Familienurnengrabstätte ist für die 3. und 4. Urnengrabstelle zusätzlich je weitere Grabstelle die Gebühr nach Tarif Nr. 1.2.2.1 zu entrichten.

1.2.2.2.1	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	34,80 €
-----------	---	---------

1.2.3 Rosengang auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße

1.2.3.1	Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	1.363,00 €
1.2.3.2	Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	2.726,00 €

Bei Vergabe einer Doppelurnengrabstätte als Familienurnengrabstätte ist für die 3. und 4. Urnengrabstelle zusätzlich je weitere Grabstelle die Gebühr nach Tarif Nr. 1.2.3.1 zu entrichten.

1.2.3.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	46,00 €
-----------	---	---------

1.2.4 Ort der Ruhe sowohl auf dem Friedhof Lindenstraße als auch auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße

1.2.4.1	Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	2.450,00 €
1.2.4.2	Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	4.900,00 €
1.2.4.3	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	53,00 €

- 1.2.5 Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum
(zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2.1, 1.2.2.2, 1.2.3.1 und 1.2.3.2)
Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- 1.3 Wahlgrab
- 1.3.1 für 30 Jahre - je Grabstelle - 699,00 €
- 1.3.2 für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 23,30 €
- 1.4 Wahlgrab in besonderer Lage:
Auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße wird für ein Wahlgrab bzw. ein Urnenwahlgrab in besonderer Lage nach Maßgabe des Grabfeld- und Aufschlagplanes, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, ein Aufschlag bis zu 100 % der unter Ziffer 1.3.1, 1.3.2 und 1.5 festgesetzten Gebühren erhoben.
- 1.5 Urnenwahlgrab
- 1.5.1 für bis zu 4 Urnen – für 30 Jahre - 753,00 €
- 1.5.2 für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrab 25,00 €
- 1.6 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):
Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Ziffer 1.3.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die Erdbestattung erfolgte.
- 1.7 Wahlgrab auf dem Grabfeld für muslimische Religionszugehörige
- 1.7.1 für 30 Jahre – je Grabstelle 1.139,00 €
- 1.7.2 für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 38,00 €
- 1.8 Naturbestattungsgrabfelder
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.
- 1.8.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 1.127,00 €
- 1.8.2 Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle - 1.127,00 €
- 1.8.2.1 für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle 37,80 €
- 1.9 Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“ beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, das Grabmal, sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.9.1	Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	6.034,00 €
1.9.2	Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre,	12.068,00 €
1.9.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	201,00 €
1.9.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.9.1 und 1.9.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	
2.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich Diese Gebühr ist nur von denjenigen Nutzungsberechtigten zu entrichten, denen ein Pflegerecht nach § 20b der Friedhofssatzung eingeräumt wurde oder denen ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor dem Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung (= 01.11.2002) zu dieser Gebührensatzung verliehen oder verlängert wurde und die diese Gebühr bislang nicht abgelöst haben. Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.	7,80 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen	
3.1	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)	
3.1.1	bis zu 3 Tagen	82,00 €
3.1.2	für jeden weiteren Tag	13,00 €
3.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	121,00 €
3.2.1	jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall	43,00 €
4.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten	
4.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	50,00 €
4.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle	52,00 €
	jährlich je Urnenwahlgrabstelle	26,00 €
5.	Gebühr für die Erteilung / Verlängerung einer Berechtigungsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung	40,00 €

6. Zuschläge

Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 7. | Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 22 der Friedhofssatzung | 39,00 € |
| 8. | Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne | |
| 8.1 | bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin | gebührenfrei |
| 8.2 | für jeden weiteren angefangenen Monat | 17,00 € |
| 9. | Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3: | |
| | a) Zeitaufwand | |
| | für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit | 9,70 € |
| | b) Sachaufwand | |
| | Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. | |

Hinweis:

Der Grabfeld- und Aufschlagplan gemäß 1.4, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, kann während der Dienststunden im Bauverwaltungsamt, Große Straße 1 / Rathaus, 27356 Rotenburg (Wümme), eingesehen werden.“